

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 4. April 2017

Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 haben Sie interessierte Kreise zur Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuerverordnung (MWStV) eingeladen. Als Verband der patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen wird PatronFonds nachfolgend zum Entwurf der MWStV Stellung nehmen, soweit davon die Rechtsposition der Verbandsmitglieder unmittelbar tangiert ist.

1. Allgemeines

Spätestens seit der Revision von Art. 89a ZGB, in Kraft per 1. April 2016, qualifizieren Wohlfahrtsfonds mit und ohne reglementarische Leistungen als *Einrichtungen der beruflichen Vorsorge* (vgl. Art. 89a Abs. 6 und 7 ZGB). Die Revision von Art. 89a ZGB hatte bekanntlich zum Ziel, Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen¹ zu stärken (vgl. Parlamentarische Initiative Pelli, 11.457), sie administrativ zu entlasten und die Rahmenbedingungen zu verbessern. Die sozialpolitisch wichtige Bedeutung von Wohlfahrtsfonds ist vom Gesetzgeber und ganz allgemein anerkannt (vgl. z.B. BGE 137 V 321).

Patronale Wohlfahrtsfonds sind als nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Art. 80, 81 und 83 BVG steuerbefreit (Art. 89a Abs. 7 Ziff. 10 ZGB). Ihre Einkünfte und Vermögenswerte müssen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen. Ein Rückfluss von Mitteln des Wohlfahrtsfonds an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Ihre Leistungen sind dem Grundkonzept der beruflichen Vorsorge (Alter, Tod und Invalidität) verhangen. Traditionell werden bei Wohlfahrtsfonds auch Leistungen in Notlagen bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit steuerlich anerkannt.

Im Rahmen der Teilrevision des MWStG werden "Vorsorgeeinrichtungen" vom Begriff der "eng verbundenen Person" ausgenommen (Art. 3 Bst. h Ziff. 2 E MWStG). Im Sinne der Rechtssicherheit, der Stärkung und auch der Gleichbehandlung der Wohlfahrtsfonds als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 80 BVG erachten wir folgende Präzisierungen in der MWStV als enorm wichtig:

¹ insbesondere Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungsstiftungen.

2. Art. 3 Bst. h Ziff. 2 E MWStG: Wohlfahrtsfonds als nicht eng verbundene Personen (Gleichlauf mit den Pensionskassen)

Antrag: (Neuer Art. in der MWStV)

"Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWStG zählen auch Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB."^{2 3}

Begründung:

Der Begriff der «Vorsorgeeinrichtung» wird im Steuerrecht deckungsgleich mit dem Begriff «Einrichtung der beruflichen Vorsorge» verwendet (vgl. Art. 56 Bst. e DBG und z.B. Agner/Jung/Steinemann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 217 ff. oder Art. 13 Abs. 3 lit. d StG). Dieses breite Verständnis – in Übereinstimmung mit dem heutigen Art. 37 MWSTV – hat der Gesetzgeber mit der letzten ZGB-Revision im Hinblick auf die Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB bestätigt.

Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang zur Begründung auf unseren beiliegenden Briefwechsel mit Herrn R. Pietrapaolo, Leiter Hauptabteilung MWSt, vom 22. Dezember 2016, unser Schreiben vom 13. Dezember 2016 und insbesondere unser Memorandum. Ebenso verweisen wir auf die Anfrage von NR Daniela Schneeberger an den Bundesrat und dessen Antwort vom 5. Dezember 2016 (Nr. 16.5463). Die Präzisierung, dass Wohlfahrtsfonds wie Vorsorgeeinrichtungen als nicht eng verbundene Personen zählen, ist für uns nicht nur aus systematischen und sozialpolitischen Gründen zwingend, sondern auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung, wie folgendes Beispiel zeigt:

Ein Unternehmen verfügt für seine Belegschaft in vorsorgerechtlicher Hinsicht über eine firmeneigene Pensionskasse und einen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen. Die Buchhaltungs- und Geschäftsführungsarbeiten der Kasse bzw. des Wohlfahrtsfonds werden, soweit sie nicht rein (versicherungs-)technische Bereiche betreffen, seit jeher intern durch Personen der Finanzabteilung bzw. des HR des Arbeitgebers besorgt. Der Arbeitgeber stellt hierfür den beiden Einrichtungen keine Rechnung. Gemäss der geltenden Bundesgerichtspraxis unterliegen diese unentgeltlichen Leistungen nicht der MWSt.

Es wäre stossend und würde Sinn und Zweck von Wohlfahrtsfonds und dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechen, wenn solche Leistungen beim Wohlfahrtsfonds (nicht aber bei der firmeneigenen Pensionskasse) gestützt auf Art. 24 Abs. 2 und Art. 3 lit. h Ziff. 2 E MWStG neu der MWSt unterliegen würden. Nachdem der Gesetzgeber im Rahmen der ZGB-Revision klar zum Ausdruck brachte, dass Wohlfahrtsfonds den Pensionskassen gleichzustellen sind, würde eine differenzierte mehrwertsteuerliche Betrachtung dem Willen des Gesetzgebers widersprechen. Letztlich würde sich das Risiko erhöhen, dass angesichts der Bürokratie Arbeitgeber vermehrt auf die Liquidation ihres Wohlfahrtsfonds drängen. Die Zahl der Wohlfahrtsfonds würde weiter abnehmen, was der Gesetzgeber mit der erfolgten Revision verhindern wollte.

² d.h. namentlich Wohlfahrtsfonds mit reglementarischen Leistungen und Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Leistungen (wie Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen und Finanzierungstiftungen).

³ In systematische Hinsicht wäre auch eine weitergehende Formulierung begrüssenswert, wie diese vom Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) in seiner Vernehmlassung vertreten wird, die z. B. wie folgt lauten könnte: " Als Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 3 Bst. h Ziff. 2 MWStG zählen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 80 BVG, die direkt und indirekt der beruflichen Vorsorge dienen, insbesondere auch Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB." Dies würde dem Grundsatz der «Einheit des Rechts» am besten entsprechen. Hinzuweisen ist, dass die Wohlfahrtsfonds von der Problematik wohl am stärksten be- und am "Lebensnerv" getroffen sein dürften.

3. Art. 37 MWStV (Berufliche Vorsorge / Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWStG)

Antrag: (Art. 37 MWSTV sei mit folgenden Wortlaut fortzuführen:)

"Zu den Leistungen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWStG zählen auch die Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge".

Begründung:

Der derzeit geltende Art. 37 MWStV lautet: "Zu den Umsätzen nach Art. 21 Absatz 2 Ziff. 18 MWStG zählen auch die Umsätze von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge."

Als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im steuerlichen Sinn gelten u.a. Wohlfahrtsfonds. Aus der bisherigen Systematik ergibt sich, dass auch die von Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89a Abs. 6 und 7 f. ZGB verbuchten Umsätze für ihre Leistungen bis anhin nicht der MWST unterlagen. PETER LANG (in: Aspekte der Versicherung im schweizerischen Mehrwertsteuerrecht, ASA 77 121, 145 FN 108) begrüsst eine Gleichstellung und Zusammenführung der Sozialversicherungen und der verschiedenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Begriffs der Versicherungen nach Art. 18 Ziff. 18 MWStG (heute: 21 Abs. 2 Ziff. 18 MWStG), im Zuge der Revision des MWStG von 2009.

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 E MStG zählt im Versicherungsbereich als von der Steuer ausgenommen unter anderem die Sozialversicherungsleistungen (lit. b) auf. Dem erläuternden Bericht zur geplanten Streichung von Art. 37 MWStV ist zu entnehmen, dass diesbezüglich keine Änderung erfolgen soll. So soll der neue gesetzliche Begriff der Sozialversicherungen die fünf Bereiche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Dreisäulensystem), Schutz vor den Folgen einer Krankheit und eines Unfalls, Erwerbsersatz für Dienstleistende und Mutterschaft, Arbeitslosenversicherung sowie Familienzulagen umfassen. Die Gleichbehandlung aller Sozialversicherungsträger sei damit neu auf Gesetzesstufe geregelt und die beispielhafte Nennung einzelner Versicherungszweige in der MWStV nicht mehr erforderlich.

Um die bisherige Rechtssicherheit weiterhin zu gewährleisten, da gemäss dem erläuternden Bericht das bisherige Verständnis beibehalten werden soll, ist die bisherige Klarstellung sinngemäss auf Verordnungsstufe weiterzuführen. Im Sinne der Rechtssicherheit ist deshalb von einer Streichung von Art. 37 MWStV abzusehen, der Wortlaut jedoch sinngemäss anzupassen ("Leistungen" statt "Umsätze"). Mit dem Stehenlassen der Ordnungsbestimmung wird verdeutlicht, dass der Begriff der "Sozialversicherungsleistungen" bzw. der "Versicherungsleistungen" die Leistungen von sämtlichen Trägern der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 80 BVG und damit insbesondere auch die Leistungen von Wohlfahrtsfonds beinhaltet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

PatronFonds



Yolanda Müller
Vorstandsmitglied



Lorenz Furrer
Geschäftsführer

Beilagen:

- Schreiben von PatronFonds vom 13. Dezember 2016 an das Generalsekretariat EFD inkl. Memorandum
- Antwortschreiben von Herrn R. Pietropaolo, Leiter Hauptabteilung MWSt